

10.10.96

EU - In - U - VP

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über
Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen
auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

KOM(96) 455 endg.; Ratsdok. 10284/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. Oktober 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. September 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Verkehrsfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 356/89 = AE-Nr. 891581.

Begründung

1. Kontext

Am 13. September 1993 hat der Ministerrat die Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, erlassen.

Ziel dieser Richtlinie ist, auf See die Unfallverhütung zu verbessern und Situationen zu verhindern, die zu Unfällen mit Schiffen führen können, die gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern.

Daher müssen den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen Informationen geliefert werden, die die Erkennung von Schiffen ermöglichen und genauere Angaben zu den Kenndaten der Schiffe, der Fahrtstrecke sowie zu Art und Lageort der gefährlichen oder umweltschädlichen Güter an Bord enthalten.

Die Richtlinie 93/75/EWG wurde mit der Richtlinie 96/.../EG der Kommission erstmals geändert, um in Kraft getretene spätere Änderungen der in Artikel 2 Buchstaben e), f), g) und h) genannten internationalen Übereinkommen, Codes und Entschlüsse nach Artikel 11 anzuwenden. Diese Änderung entsprach der Stellungnahme des in Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EWG genannten Ausschusses.

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie des Rates verfolgt drei wichtige Ziele:

- Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf den Seetransport von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und stark radioaktiven Abfällen in Fässern an Bord von Schiffen;
- Ergänzung der Angaben in den Anhängen der Richtlinie unter Berücksichtigung der Entwicklung des internationalen Rechts;
- Erleichterung der Anpassung der genannten Anhänge an die Entwicklung des internationalen Rechts durch Anwendung des Komitologie-Verfahrens.

2. Inhalt des Vorschlags

2.1 Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf bestimmte radioaktive Stoffe

Da es keine besonderen Vorschriften für den Seetransport bestimmter radioaktiver Stoffe der Nuklearindustrie gibt, hat die Vollversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) am 4. November 1993 die Entschließung A.748(18) über den Code von Sicherheitsvorschriften für die Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und stark radioaktiven Abfällen in Fässern an Bord von Schiffen (INF-Code) angenommen.

Die Zunahme der Beförderungen dieser radioaktiven Stoffe auf See sowie die besondere Art von Gefahren, die solche Beförderungen mit sich bringen können, haben die IMO veranlaßt (Entschließung der Vollversammlung A.790(19)) zu prüfen, ob im Rahmen einer Überarbeitung des INF-Codes Aspekte wie die Planung der Fahrtstrecke, die Notifizierung der Küstenstaaten und die Verfügbarkeit von Informationen über die Art der Fracht, einschließlich etwaiger damit verbundener Gefahren, berücksichtigt werden müssen.

In der Richtlinie 93/75/EWG vom 13. September 1993 konnten die in diesem Bereich auf internationaler Ebene nach Erlaß der Richtlinie aufgetretenen Entwicklungen (der INF-Code wurde am 4. November 1993 angenommen) nicht berücksichtigt werden.

Diese Lücke und die Tatsache, daß solche Beförderungen weitgehend nach oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgen, rechtfertigen, daß der INF-Code in dem Verzeichnis der internationalen Vorschriften nach Artikel 2 der Richtlinie 93/75/EWG ausdrücklich erwähnt wird.

2.2 Anpassung der Anhänge unter Berücksichtigung der Entwicklung des internationalen Rechts

Anhang I der Richtlinie 93/75/EWG enthält eine Liste von Angaben, die den zuständigen Stellen in Anwendung der Richtlinie notifiziert werden müssen. Anhang II enthält eine Liste von Angaben, Sicherheitseinrichtungen und Dokumenten, die der Kapitän des Schiffes dem Lotsen zur Verfügung stellen muß, sobald dieser an Bord geht.

Die Anpassung dieser Anhänge an die Entwicklung internationaler Rechtsvorschriften, die nach Erlaß der Richtlinie 93/75/EWG in Kraft getreten sind, kann in bezug auf die Änderungen der internationalen Übereinkommen, Codes und Entschließungen nach Artikel 2 Buchstaben e), f), g), h) und i) nach Artikel 11 (Komitologie) erfolgen.

Dieser Vorschlag zielt jedoch darauf ab, die genannten Anhänge den Änderungen der internationalen Vorschriften, die durch Artikel 2 der Richtlinie 93/75/EWG nicht abgedeckt werden, anzupassen. Es handelt sich hierbei insbesondere darum,

in dem Bestreben um eine Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr und des Schutzes der Meeresumwelt in die Anhänge I und II die IMO-Kennnummer aufzunehmen, damit die Erkennung der Schiffe erleichtert wird. Die Zuweisung dieser Kennnummer an Fahrgastschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt von mindestens 100 t und an sämtliche Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von mindestens 300 t wird nach Annahme der Entschließung A.600 (15) der IMO

über die IMO-Kennnummer von Schiffen künftig durch das SOLAS-Übereinkommen geregelt;

Anhang II (Prüfliste, die dem Lotsen zur Verfügung zu stellen ist) durch die Angabe von Sicherheitseinrichtungen und Dokumenten zu ergänzen, die durch folgende Vorschriften geregelt sind:

- * Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und Protokoll 1978 (SOLAS), einschließlich der Vorschriften über das internationale maritime Notfall- und Sicherheitssystem (SMDSM/GMDSS)
- * Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (Tonnage 1969)
- * Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW)
- * Internationaler IMO-Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und zur Verhütung der Meeresverschmutzung (ISM-Code).

2.3 Vereinfachte Anpassung der Anhänge an die Entwicklung des internationalen Rechts

Die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Entwicklungen zeigen, daß Änderungen, die andere Bereiche des internationalen Rechts betreffen, bei Anpassungen wie denen, die Codes und Übereinkommen nach Artikel 2 der Richtlinie 93/75/EWG betreffen, im Rahmen des Komitologie-Verfahrens nicht möglich sind.

Da die internationalen Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Seeverkehr und den Umweltschutz ständig geändert werden oder sich neue Entwicklungen ergeben, wird vorgeschlagen, Artikel 11 der Richtlinie 93/75/EWG zu ergänzen und eine spätere Änderung der Anhänge der Richtlinie unter Berücksichtigung der Entwicklung des internationalen Rechts im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr und des Schutzes der maritimen Umwelt entsprechend dem Verfahren nach Artikel 12 zu ermöglichen.

2.4 Angesichts des Subsidiaritätsprinzips beeinflußt diese Änderung der Richtlinie 93/75/EWG das Recht der Mitgliedstaaten nicht, zusätzliche Forderungen in bezug auf Schiffe aufzuerlegen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 93/75/EWG ÜBER
MINDESTANFORDERUNGEN AN SCHIFFE, DIE SEEHÄFEN DER
GEMEINSCHAFT ANLAUFEN ODER AUS IHNEN AUSLAUFEN
UND GEFÄHRLICHE ODER UMWELTSCHÄDLICHE GÜTER BEFÖRDERN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 93/75/EWG, geändert durch die Richtlinie .../.../EG der Kommission, enthält keine besonderen Vorschriften für die Beförderung radioaktiver Stoffe auf See gemäß der Entschließung A.748(18) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation über den Code von Sicherheitsvorschriften für die Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und stark radioaktiven Abfällen in Fässern an Bord von Schiffen (INF-Code).

Bei der Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und stark radioaktiven Abfällen müssen die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Meeresverschmutzung verbessert werden. Die Ausweitung der Vorschriften der Richtlinie 93/75/EWG auf solche Stoffe soll den zuständigen Stellen zweckdienliche Informationen über Art und Lageort dieser Stoffe an Bord von Schiffen liefern und so dazu beitragen, Unfälle mit Schiffen, die solche Stoffe befördern, zu verhüten und die Unfallgefahr auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Es muß möglich sein, die Anhänge I und II der Richtlinie 93/75/EWG regelmäßig und gegebenenfalls häufiger der Entwicklung des internationalen Rechts, insbesondere den Änderungen internationaler Übereinkommen, Codes und Entschließungen, die nicht in Artikel 2 der Richtlinie aufgeführt sind, anzupassen. Das Verfahren nach Artikel 12 der Richtlinie dürfte für solche Anpassungen am besten geeignet sein. Artikel 11 muß zu diesem Zweck ergänzt werden.

Überdies muß der Inhalt der Anhänge I und II der Richtlinie 93/75/EWG an die Änderungen der internationalen Übereinkommen, Codes und Entschließungen, die nicht

¹ ABl. Nr. C

² ABl. Nr. C

³ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. Nr. C ...), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (ABl. Nr. C ...).

in Artikel 2 aufgeführt und nach Erlass der Richtlinie in Kraft getreten sind, unverzüglich angepaßt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 93/75/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz c) wird folgendes hinzugefügt:

"und radioaktive Stoffe gemäß der Definition im INF-Code;"

Folgender Absatz wird eingefügt:

"i) "INF-Code" der IMO-Code von Sicherheitsvorschriften für die Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und stark radioaktiven Abfällen in Fässern an Bord von Schiffen, in der zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie .../.../EG gültigen Fassung;"

Die Absätze i), j) und k) werden zu j), k) und l).

2. In Artikel 11 wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- die Anhänge an die Entwicklung des internationalen Rechts im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr und des Schutzes der Meeresumwelt anzupassen"

3. Die Anhänge I und II werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

- 6 -

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

ANHANG

I - In Anhang I wird Nummer 1 wie folgt geändert:

"1. Name und Rufzeichen des Schiffes und gegebenenfalls IMO-Kennnummer."

II - Anhang II wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Spalte 1 Reihe 4 wird "Internationales Rufzeichen des Schiffes (gegebenenfalls)" durch "Unterscheidungssignal (Rufzeichen)" ersetzt.

In Abschnitt A Spalte 2 Reihe 4 ist einzufügen "IMO-Kennnummer (gegebenenfalls)".

2. In Abschnitt B Ziffer 2 ist hinzuzufügen:

"Geschwindigkeits- und Abstandsmeßgerät (Log) ☐ ☐"

Abschnitt B Ziffer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. *Funkausrüstung*

Telegrafie-Seefunkanlage ☐ ☐

Seefunkanlage ☐ ☐

GMDSS-Funkanlage ☐ ☐

Seefunkanlage für Rettungsgerät ☐ ☐"

772/96

Abschnitt C wird wie folgt ersetzt:

"C. Dokumente

	Gültige Zeugnisse/ Dokumente an Bord	
	Ja	Nein
Internationaler Meßbrief	☐	☐
Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe	☐	☐
Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Seefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Ausnahmezeugnis	☐	☐
Freibordzeugnis	☐	☐
Klassenzeugnis	☐	☐
Nachweis der Versicherung gegen das Risiko der Umwelt- verschmutzung	☐	☐
SOLAS-Zeugnis über gefährliche Güter	☐	☐

Internationales Zeugnis betreffend die Sicherheit der Passagiere	☐	☐
Ausgefülltes Öltagebuch	☐	☐
(Internationales) Zeugnis für die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut	☐	☐
(Internationales) Zeugnis für die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut	☐	☐
(Internationales) Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis)	☐	☐
Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut	☐	☐
Stauungsplan für gefährliche und umweltschädliche Güter	☐	☐
Angaben zur Stabilität	☐	☐
Dokument über die für einen sicheren Schiffsbetrieb erforder- liche Mindestbesatzung	☐	☐

Kopie der Konformitäts-
bescheinigung und des nach
Maßgabe des Internationalen
Codes für Maßnahmen zur
Organisation eines sicheren
Schiffsbetriebs und zur
Verhütung der Meeres-
verschmutzung
ausgestellten Zeugnisses (IMO-
EntschlieÙung A.741(18)).

☐	☐
--------------------------	--------------------------

3. In Abschnitt D wird folgende Spalte nach der ersten Spalte hinzugefügt:

"Inhaber einer allgemeinen GMDSS-Betriebszulassung"

Bundesrat

Drucksache 772/96 (Beschluß)

29.11.96

Beschluß **des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

KOM(96) 455 endg.; Ratsdok. 10284/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.